

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Städten Ennepetal und Breckerfeld

(geänderte Fassung vom 23.06.2009) *1 *2

Als Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes der Städte Ennepetal und Breckerfeld schließen die Vertragspartner folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Trägerschaft

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Ennepetal und Breckerfeld wird der Verband mit seiner Bildung Gewährträger der Sparkasse der Stadt Ennepetal und der Stadtparkasse Breckerfeld. Der Sparkassenzweckverband wird beide Sparkassen nach § 31 Abs. 1 Ziffer 2 vereinigen. Die Vereinigung soll mit Wirkung zum

01. Jan. 1976

auf der Grundlage der testierten Jahresabschlüsse der beiden Sparkassen per 31.12.1975 vorgenommen werden.

§ 2 Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, ihre Wahlvorschläge für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter wie folgt unter Beachtung des § 113 GO NW zu gestalten:

- (1) Vorsitzender der Verbandsversammlung wird der Hauptverwaltungsbeamte von Ennepetal.
- (2) Vertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird ein vom Hauptverwaltungsbeamten von Breckerfeld zu benennender lfd. Beamter oder der Vertreter im Amt, sofern der Hauptverwaltungsbeamte auf seine geborene Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung verzichtet.

§ 3 Verbandsvorsteher der Zweckverbandsversammlung

Nach § 9 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes wählt die Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder den Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von ihnen in

...

-2-

die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, ihre Wahlvorschläge für den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter so zu gestalten, dass Verbandsvorsteher der Hauptverwaltungsbeamte von Breckerfeld, sein Stellvertreter ein vom Hauptverwaltungsbeamten von Ennepetal zu benennender lfd. Beamter oder der Vertreter im Amt wird.

§ 4

Verwaltungsrat der Sparkasse

- (1) Nach § 10 Abs. 1 SpkG NW besteht der Verwaltungsrat der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld aus dem vorsitzenden Mitglied, mindestens 4, höchstens 10 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 2 Dienstkräften der Sparkasse.

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, bei der Abstimmung über die Satzung der Sparkasse 10 weitere sachkundige Mitglieder gem. § 10 Abs. 1b SpkG NW vorzusehen.

- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihren in die Zweckverbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, die Wahl des vorsitzenden Mitglieds und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates aufgrund einheitlicher Wahlvorschläge durchzuführen. Für die Wahl des vorsitzenden Mitglieds nach § 11 und der Mitglieder nach § 12 SpkG NW wird folgendes vereinbart:

- a) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates wird der Hauptverwaltungsbeamte von Ennepetal, der 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Breckerfeld und der 2. Vertreter des vorsitzenden Mitglieds ein sachkundiges Mitglied aus der Vertretung der Stadt Ennepetal,
- b) auf die Stadt Ennepetal entfallen 8, auf die Stadt Breckerfeld 2 Mitglieder sowie Stellvertreter.

§ 5

Risikoausschuss der Sparkasse

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Risikoausschusses ist mit 4 Mitgliedern in der Satzung festgelegt. Ein Mitglied des Risikoausschusses und ein(e) Stellvertreter(in) ist für die Dauer der Wahlzeit der Vertreter des Trägers aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsversammlung zu wählen. Die übrigen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter und den auf sie entfallenden in den Verwaltungsrat der Sparkasse gewählten Vertretern aufzuerlegen, bei der Bildung des Risikoausschusses nach § 15 SpkG NW folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- a) Den Vorsitz im Risikoausschuss soll der Hauptverwaltungsbeamte von Breckerfeld führen, den stellvertretenden Vorsitz ein Mitglied des Risikoausschusses aus dem Kreis der Vertreter von Ennepetal.

...

-3-

- b) Auf die Stadt Ennepetal entfallen 2 Mitglieder, auf die Stadt Breckerfeld 1 Mitglied. Die gleiche Regelung gilt für die Vertreter.

§ 6

Vorstand der Sparkasse

Entfällt.

§ 7

Änderung des Vertrages

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Änderung dieses Vertrages einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder bedarf.

Ennepetal, den 26.08.2009

Stadt Ennepetal

Stadt Breckerfeld

Bürgermeister
Michael Eckhardt

Bürgermeister
Klaus Baumann

*1: zuletzt geändert am 03.05.1999

*2 :Änderung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den Beschluss des Rates der Stadt Ennepetal vom 25.06.2009 und durch den Beschluss des Rates der Stadt Breckerfeld vom 23.06.2009